

25/SN-229/ME

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

Zahl: LAD-2261/148-1992

Eisenstadt, am 30. 11. 1992

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen,  
 Normalisierung und Typisierung auf dem  
 Gebiete der Elektrotechnik (Elektro-  
 technikgesetz 1992 - ETG 1992).

Telefon (02682)-600  
 Klappe 2220 Durchwahl

*Dr. Wunsperger*

zu Zahl: 94.110/1-IX/4/92

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. ....	115 -GE/19.....
Datum:	3. DEZ. 1992
An das	14. Dez. 1992
Verteilt	

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstraße 55-57  
 1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 3 Abs. 9:

Es stellt sich die Frage, ob zum "Inverkehrbringen" auch die bloße Lagerung von elektrischen Betriebsmitteln gehören soll. Hiedurch entsteht ein Widerspruch zum letzten Satz des Abs. 9 sowie zu Abs. 11, da zwar das Ankündigen und Ausstellen dann nicht als Inverkehrbringen gilt, wenn es unter dem ausdrücklichen Hinweis erfolgt, daß die Betriebsmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. der Verordnungen entsprechen, mangels einer entsprechenden Regelung für die Lagerung diese jedoch immer als Inverkehrbringen gilt.

Dies hat zur Folge, daß nicht entsprechende Betriebsmittel mit dem erforderlichen Hinweis zwar angekündigt und ausgestellt, nicht jedoch gelagert werden dürfen. In der Regel ist es für Ausstellungen etc. jedoch

erforderlich, diese Betriebsmittel zumindest einige Zeit vor der Ausstellung bereits einzulagern, da sie meist nicht erst zu Beginn der Ausstellungseröffnung angeliefert werden können.

Es sollte daher entweder zumindest der letzte Satz von § 3 Abs. 9 auf das Lagern erweitert werden, oder das Wort "Lagern" im zweiten Satz bei der Abgrenzung des Begriffes "Inverkehrbringen" überhaupt entfallen.

Dadurch würde auch der Widerspruch zu Abs. 11 vermieden werden, da in der vorliegenden Fassung zwar ein Export von elektrischen Betriebsmitteln, die diesem Bundesgesetz nicht entsprechen, möglich ist, nicht jedoch eine Lagerung für diese Zwecke.

Zu § 8 Abs. 2:

Sollte entsprechend obiger Anregung das Wort "Lagern" im zweiten Satz bei der Abgrenzung des Begriffes "Inverkehrbringen" entfallen, müßte in § 8 Abs. 2 jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß bei der Zutrittsberechtigung nach "denjenigen Örtlichkeiten, an denen elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden" die Wortfolge "oder gelagert werden" eingefügt wird.

Zu den §§ 9 und 12:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel vom Bundesminister zu den Landeshauptleuten verlagert werden. Dadurch ist mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Seitens des Bundes wird davon ausgegangen, daß pro Bundesland zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe b (HTL-Absolventen der Fachrichtung Elektrotechnik) erforderlich sein werden, um eine effiziente Marktüberwachung zu gewährleisten. Diese Schätzung dürfte nach h.a. Ansicht eher als Untergrenze anzusehen sein. Auch ist zu beachten, daß diesen Bediensteten entsprechende Labors und Prüfeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Weiters darf auch nicht übersehen werden, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zufolge gem. § 9 Abs. 2 durch Verordnung nähere Regelungen betreffend den Überwachungsumfang festlegen kann.

Diese beabsichtigte Rückübertragung der Zuständigkeit für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel an die Landeshauptleute wird sohin einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand in den Ländern zur Folge haben, wobei diese Kosten jedenfalls vom Bund den Länder zu ersetzen sein werden.

Abschließend wird bemerkt, daß der Gesetzesentwurf beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erst am 6. Oktober 1992 eingelangt ist. Da innerhalb des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mehrere sachlich berührte Abteilungen zu befassen sind und in der Folge eine koordinierte Stellungnahme abgegeben werden muß, ist eine Begutachtungsfrist von weniger als zwei Wochen wohl kaum zumutbar. Es muß daher erwartet werden können, daß die Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, insbesondere zu den §§ 9 und 12, Berücksichtigung findet.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 30. 11. 1992

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

